

56 4. Die Verfassung ist gegliedert in eine Präambel und fünf Abschnitte. Abschnitt I enthält unter der Überschrift »Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung« das Kapitel 1: »Politische Grundlagen« (Art. 1-8) sowie das Kapitel 2: »Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur« (Art. 9-18). Abschnitt II trägt den Titel: »Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft«. Er enthält folgende Kapitel: Kapitel 1: »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger« (Art. 19-40), Kapitel 2: »Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft« (Art. 41-43), Kapitel 3: »Die Gewerkschaften und ihre Rechte« (Art. 44-45), Kapitel 4: »Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte« (Art. 46). »Aufbau und System der staatlichen Leitung« ist Abschnitt III überschrieben. Er umfaßt Art. 47 sowie Kapitel: »Die Volkskammer« (Art. 48-65), Kapitel 2: »Der Staatsrat« (Art. 66-77), Kapitel 3: »Der Ministerrat« (Art. 78-80), Kapitel 4: »Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe« (Art. 81-85). Abschnitt IV hat die »Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege« (Art. 86-106), Abschnitt V die Schlußbestimmungen zum Inhalt (Art. 107-108).

Die Verfassung von 1968 beginnt also nicht mit einem Katalog der Grundrechte, sondern mit Bestimmungen über die politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Grundlagen der Gesellschaft. Walter Ulbricht begründete in den Beratungen über den Verfassungsentwurf diese Gliederung damit, daß »Umfang, Inhalt und Effektivität der Grundrechte und -pflichten der Staatsbürger von den Gesellschaftsverhältnissen, den tatsächlichen Grundlagen der Gesellschaft bestimmt« würden (Hans-Joachim Semler, Vom Werden unserer sozialistischen Verfassung). Im Abschnitt über die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wird freilich auch »die neue Rolle und Stellung des Menschen in der Gemeinschaft gleichberechtigter und gleichverpflichteter Staatsbürger« fixiert. Damit wird im Aufbau der Verfassung das anthropologische Vorverständnis des Marxismus-Leninismus sichtbar, demzufolge der Mensch ein »vergesellschaftetes« oder »gesellschaftliches« Wesen ist (zum anthropologischen Vorverständnis insbesondere: Georg Brunner, Die Grundrechte im Sowjetsystem). Erst wenn die tatsächlichen Grundlagen der Gesellschaft, die Stellung und Rolle der Staatsbürger und ihrer Gemeinschaften in der Gesellschaft verfassungsrechtlich festgelegt seien, könne der Aufbau und das System der staatlichen Leitung festgelegt werden, meinte Ulbricht. So ist es im Aufbau der Verfassung geschehen. Insoweit ist die Gliederung der Verfassung von 1968 der der Verfassung von 1949 ähnlich, die gegliedert war in die drei Abschnitte: A. Grundlagen der Staatsgewalt, B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt, C. Aufbau der Staatsgewalt.

Wenn die Verfassung von 1968 die »sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege« in dem besonderen Abschnitt IV regelt, so läßt sich bereits hieraus die Aufwertung der Rolle des Rechts erkennen. Die Aufnahme der Schlußbestimmungen in den besonderen Abschnitt V ist sinnvoller als die Gliederung in der Verfassung von 1949, in der die Übergangs- und Schlußbestimmungen unter X. dem Titel »C. Aufbau der Staatsgewalt« untergeordnet waren; denn die Schlußbestimmungen beziehen sich auf die Verfassung als Ganzes, nicht nur auf den letzten Abschnitt.

Wegen der relativen Kürze der Verfassung ist auch in ihr nicht alles enthalten, was die Verfassungsordnung bestimmt. Die Verfassung selbst verweist an manchen Stellen auf Gesetze, die ihren Inhalt weiter konkretisieren oder noch konkretisieren sollen (z. B. Art. 19, 85, 105, 106). Weitere gesetzliche Bestimmungen regeln oder konkretisieren die